

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	2 (1798-1799)
<b>Rubrik:</b>	Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

durchstreichen und dagegen fesseln, daß der Präsident nie als Präsident sprechen und also nie seine Meinung äußern soll. Koch findet keinen Grund, warum der Präsident, der ja auch vom Volk als Richter gewählt ist, nicht auch seine Meinung eröffnen soll, und da meist eines der fähigsten Mitglieder Präsident seyn wird, so würde dem Gericht viel Licht entzogen werden; da endlich laut dem § der Präsident nicht zuerst sondern zuletzt seine Meinung äußern soll, so stimmt er für Beibehaltung des §. Anderwerth und Billeter stimmen Koch bei; eben so unterstützt auch Kuhn das Gutachten, weil der Präsident nur der erste unter gleichen und mit den übrigen Mitgliedern verantwortlich für das Gericht seyn soll. Seeretan vertheidigt ebenfalls das Gutachten, weil der Präsident nie aufhört Richter zu seyn, und man nach Carrards Meinung zugleich auch bestimmen müßte, daß der dummste Richter zum Präsident gemacht werde, damit kein Licht dem Gericht entzogen werde. Schlumpf folgt, weil das Gericht nur in Gefahr kommt vom Präsident geführt zu werden, wenn es schwach ist, und dann ist es gut, wann der Präsident dasselbe etwas leiten kann. Tomini unterstützt Carrards Meinung. Der § wird mit dem übrigen Theil des Gutachtens angenommen.

Anderwerth will daß noch bestimmt werde, ob und wie die Gerichte durch den Präsidenten zusammenberufen werden sollen. Koch bemerkt, daß dieses Gutachten nur eine Folge der Einladung des Direktoriums ist, über die Pflicht des Präsidenten ein Gesetz zu machen, nicht aber ein allgemeines organisches Gesetz für die Gerichte zu entwerfen. Anderwerth zieht seinen Antrag zurück.

Schlupf erhält auf Begehren für drei Wochen Urlaub.

Das Vollziehungsdirektorium erklärt in einer Sitzung, daß die Landschreiberei zu Wädenswyl deswegen zu Handen der Nation gezogen worden, weil der Staat auf dieselbe ein Kapital versichert hatte, welches ohne dies nicht hätte bezogen werden können. Billeter fordert Verlesung seines aufs Bureau gelegten Berichts über diesen Gegenstand. Koch begeht Vertagung, um das Gutachten über die Auflagen zu behandeln. Billeter beharrt. Carrard fordert Verweisung des Ganzen in die schon darüber niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Huber legt einige Abänderungen des Spielgesetzes (s. Republ. Nro. 1) vor. Sie sind folgende:

§ 2. Das Gesetz versteht unter Hazardspielen solche, wo bloß oder fast gänzlich der Zufall den Gewinn entscheidet, wie beim Pharaos, berlan, trente et quarante, Passe dix und ähnlichen Spielen.

§ 4. Diese Summe soll in zweifelhaften Fällen

auf das Mindeste vom Gesetz für 50 Franken angesehen werden.

Zusatz zum 6 §. Im Wiederbetretungsfall sollen sie mit vierteljähriger oder halbjähriger Gefangnisstrafe belegt werden.

§ 9. Das allzuhohe Spielen auch bei erlaubten Unterhaltungs- oder Übungsspielen ist ebenfalls verboten, so daß niemals höher als um 4 Franken gespielt werden darf, bei Strafe der Übertreter, die doppelte Summe dessen so auf dem Spiele gestanden, zu bezahlen.

(Die Fortsetzung folgt)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Dritte Sitzung, 31. December.

Präsident: Usteri.

Der Präsident legt folgenden ihm von einem Mitglied übergebenen Vorschlag vor:

Um unserer Societät sobald als möglich die größte Wirksamkeit und Wohlthätigkeit zu geben, sollte sie zur Ausstellung der Preisfragen schreiten; Und

1) Eine Commission niedergelegen, welche einen Rapport abstätte.

a) Ueber das Ausschreiben der Preisfragen.

b) Ueber die Art der Belohnung, oder des Preises.

c) Ueber die Beschaffenheit der Preisfragen selbst.

2) Sollte die Societät sich in den nächsten Sitzungen damit beschäftigen, Vorschläge zu Preisfragen zu geben und zu beurtheilen, und die besten Fragen auszuwählen.

Es wird beschlossen, diese Commission zu ernennen, die baldmöglichst ihr Gutachten vorlegen soll. Der Präsident ernennt in dieselbe, die B. Kuhn, Schokke und Moor.

Der Präsident legt einen zweiten ihm übergebenen Vorschlag vor:

Es ist noch ein organisches Gesetz vonnöthen über den Artikel der Verfassung unsrer Societät, wo es heißt: Die Gesellschaft unterhält ein genaues Register der einsichtsvollsten und patriotischen Gelehrten, Künstler, Handwerker u. s. w. in den nächstgelegenen Gegenden u. s. f.

1) Wie soll dieses Register abgefaßt werden, und was ist darin wichtig von den bemerkungswürdigsten Bürgern angezeigt zu werden?

2) Wie soll man von solchen Männern die gehörigen Nachrichten einzehn und in der Gesellschaft beurtheilen?

Es wird beschlossen, auch zu Vorberathung dieses Gegenstandes, eine Commission niederzusetzen; der Präsident ernennt in dieselbe die B. Haas, Nuttmann und Escher.

Ein Mitglied der Societät wünscht, daß die Gesellschaft sich mit der Beantwortung folgender für das Vaterland wichtigen Aufgabe beschäftige, und alle Bürger in öffentlichen Blättern zur Beantwortung derselben auffordere:

- 1) Kann Helvetien von den Telegraphen, oder den Fernschreibemaschinen, wesentliche Vortheile haben?
- 2) Sind die Telegraphen in der Schweiz anzubringen, und machen die Gebürge nicht ein unübersteigliches Hindernis?
- 3) Wie wären die Telegraphen z. B. anzubringen von Luzern bis Basel, von wo aus bis Paris die Regierungen von Frankreich und Helvetien in schneller Correspondenz siehn könnten?

Escher glaubt, die bisherigen Hochwachfeuer in Helvetien seyen etwas telegraphisches bereits gewesen; aber die Erfahrung und die Ansicht unsers gebirgigsten Landes beweisen, daß wohl kaum für dasselbe von Telegraphen grosser Nutzen zu erwarten sey; das Juragebirg zumal, hindere die telegraphische Verbindung mit Frankreich; indeß will er zu der gewünschten öffentlichen Aufforderung wohl stimmen. — Kuhn findet, die Sache sollte doch vorher noch näher untersucht werden; er hält dafür, die Natur unsers Landes gestatte den Gebrauch von Telegraphen eben so wenig, als die Bestimmung und Verhältnisse Helvetiens solche erforderlich machen; er tragt auf eine Commission an, die beschlossen wird und in die der Präsident ernennt, die B. Escher, Pellegrini und Vogel.

Secretan liest einen mit Beifallklatschen aufgenommenen Aufsatz über den Nutzen und die Wichtigkeit der Wissenschaften, besonders für freie Staaten, vor.

Zschokke verliest die von B. Nädler eingesandte Abhandlung über die Pflicht des Staats sich den Unterricht der Laubstämme angelegen seyn zu lassen, die mit vieler Beifall aufgenommen wird. Zschokke theilt zugleich einige Nachrichten über den Verfasser mit, der sich zu Freiburg bereits mit dem Laubstämmeunterricht beschäftigt, und dafür von Geist- und weltlichen Obern, Undank und alle Arten von Unannehmlichkeiten erfahren hat. Er tragt darauf an, denselben zu einem Mitglied der Gesellschaft anzunehmen.

Dieser Antrag wird unter Beifallklatsch angenommen und der anwesende B. Nädler eingeladen, unter den Mitgliedern Platz zu nehmen.

Rahn wünscht daß dieser Gegenstand des Laubstämmeunterrichts in Helvetien, von der Gesellschaft

in die reifste Berathung genommen und Vorschläge an die gesetzgebenden Stände darüber entworfen werden mögen. Er tragt darauf an, eine Commission zu ernennen, die für ihre Arbeit auch mit den ihm bekannten, um den Laubstämmeunterricht sehr verdiensten B. Keller in Schlieren (Kt. Baden) und Ulrich in Zürich in Correspondenz treten sollte.

Die Commission wird beschlossen; der Präsident ernennt in dieselbe die B. Rahn, Pfyffer, Nädler, Weber und Kellstab.

Man schreitet zu den Wahlen für die noch zu besetzenden Gesellschaftsämter.

Zum Vicepräsidenten wird ernannt: B. Kuhn, zum Substitut des protokollirenden Secretärs B. Escher; zum Substitut des deutschen correspondirenden Secretärs B. Koch v. Thun, des französischen B. Carrard, des italienischen B. Marcacci. Zum 2ten Saalinspektor B. Meyer v. Luzern.

Für die nächste Sitzung (am 7. Jan.) kündigt Zschokke eine Vorlesung über die Vaterlandsliebe an.

### Kleine Schriften.

39. Anrede bei der feierlichen Einsehung des neuen zürcherischen Kantonserziehungsrathes, der Erziehungscommission und ihrer Suppleanten. Gehalten Donnerstags den 13. December 1798. von B. Heinr. Füzli. 8. Zürich b. Orelli, Füzli u. Comp. S. 36.

Eine treffliche Rede, von der wir im nächsten Stuk einen Auszug liefern werden.

40. Predigt zur Empfehlung des neuen zürcherischen Gesangbuches. Dem ganzen evangelisch-reformirten Helvetien gewidmet von Andr. Keller, Pfarrer zu Illnau, K. Zürich. 1798. 8. S. 68.

„Der grösste Theil des evangelisch-reformirten Helvetiens“ sagt der Verf. in der Vorrede, „hat noch so gut wie der Kanton Zürich, die für unsere Zeiten so ganz nicht mehr passende Lobmässige Psalmenübersetzung als Kirchengesangbuch. Sollten wir uns dann immer mit diesem nach unserm jetzigen Gefühl und Geschmack so elenden Machwerk behelfen müssen? Sollte nicht auch einmal die Zeit kommen, wo unserer Andacht eine bessere Nahrung vorgelegt werden müßte? und sollte nicht der gegenwärtige Zeitpunkt, wo im Bürgerlichen so manches verändert wird, zu Veränderungen im kirchlichen der schillichste seyn? Wo auch in reformirten Gemeinden unsers lieben Vaterlands, neben dem Psalmenbuch noch eine Liedersammlung eingeführt ist, so ist sie eben nicht so merklich besser als das Psalmenbuch, daß sie nicht auch mit

einer vollkommenen Sammlung vertauscht zu werden sehr nothig hätte. In der ganzen evangelisch-reformirten Schweiz möchte ich daher meine Stimme erheben, um sie auf dieses Bedürfniß aufmerksam zu machen, oder da es so manche unter uns schon langst sind, diese aufzumuntern, daß sie nicht länger es anstehen lassen, sondern, so viel immer möglich, mit gemeinschaftlicher Thätigkeit an diese nothwendige Verbesserung Hand anlegen." — Die Predigt selbst verdient allen Beifall; sie beweist, daß ihr Verfasser ein eben so aufgeklärter als wohlwenkender Volkslehrer ist.

41. Die sich freiwähnenden Schweizer. Ein richtiger Beitrag zur Beurtheilung der von der grossen Nation verübten Gewaltthätigkeiten; von Heinr. Ludw. Lehmann. 2 Theile. 8. Leipzig b. Rein 1799. S. 277 und 230.

Offenbar ist dies Buch die Frucht der Speculation eines Buchmachers, und aus diesem Gesichtspunkt muß man sich auch den Titel erklären. Der Verfasser schildert einen grossen Theil der Schweiz als, aus einer alten in eine neue Sklaverei verfallen, und einen andern Theil (die demokratischen Kantone) als aus freien Leuten zu Unterthanen geworden; er bedauert beide, und sagt kein Wort davon, daß die einen oder die andern sich frei wähnen. Wozu also die höhnende Aufschrift des Buches? — Weil der Titel die aristokratische sowohl als die demokratische Klasse der deutschen Leser anlocken sollte; für jene sind die sich freiwähnenden Schweizer; für diese, die von der grossen Nation verübten Gewaltthätigkeiten, bei denen keine edle deutsche Seele gleichgültig geblieben war.

Indessen werden beide Klassen von Lesern sich wenig befriedigt finden. Neun Zehntheile des Buches bestehen in einer nicht immer richtigen Darstellung der verschiedenen Staatsverfassungen, die vor der Revolution in den verschiedenen Theilen der Schweiz statt fanden; nur zu Anfang und am Ende spricht der Verfasser über den Zustand der Dinge seit der Revolution. Erst bringt er die verschiedenen ehemaligen schweizerischen Staaten in Abtheilungen, wie sie, nach seinem Dafürhalten, eine Umschmelzung ihrer Verfassung, ganz, zu in Theil, wenig oder gar nicht bedurften (in der letzten Abtheilung finden sich Stadt St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Gersau und Neuenburg!); dann kommt der Haupttheil des Werks, die Darstellung der Verfassungen; sie soll die Frage beantworten: worin bestanden die Fehler derselben und inwiefern waren die Klagen der Unterthanen begründet oder nicht? Unter den verschiedenen Aristokratien der Schweiz findet das einzige Bern einige Gnade beim Verfasser, von dem es (I. Th. S. 275) heißt: „Noch lange werden die deutschen Unterthanen des Kantons Bern ihre vorige Verfassung zurückwünschen

und ihre Regenten bedauern, daß sie einen politischen Missgriff so hart büßen müssten.“ — Die Fehler und Gebrechen der ehemaligen Regierungen der übrigen Kantone, sind mit Bitterkeit, mit leidenschaftlicher Einseitigkeit und Uebertreibung, nicht selten in einem ungesitteten, pöbelhaften Tone geschildert.

Der Vs. schreitet alsdann zur Frage: bedurfte die nothwendig gewordne schweizerische Staatsverbesserung eines fremden Einflusses? er beantwortet dieselbe mit Ja; das inconsequente Verfahren der helvetischen Machthaber habe die Franken berechtigt, zu Rettung der Freiheit des Volkes herbei zu eilen. — Dagegen glaubt er nicht, daß die von Frankreich gebrachte Constitution, gemacht sey, die Glückseligkeit der Schweiz zu befördern; und daß Frankreich nicht der Schweiz selbst es überließ, sich eine dem Lande angemessne freie Constitution zu geben, tadeln er als ein sehr gewaltthätiges und unrepublikanisches Verfahren.

Er fühlt also durchaus nicht, daß es für die helvetische Revolution eine große Wohltat war, eine schon vollendete Constitution von Frankreich zu empfangen. Wer sagt ihm, daß die Schweizer sie nicht selbst verbessern können? Sie werden es gewiß thun, und besser thun als es in den stürmischen Monaten der Revolution und in den Momenten der höchsten Spannung so verschiedener Interessen, möglich gewesen wäre).

Endlich schließt sich das Buch mit einem Projekt, wie zur Beschleunigung eines allgemeinen Friedens, einige schweizerische Provinzen zur Entschädigung für deutsche Fürsten gebraucht werden können, ohne daß sich die Einwohner über Ungerechtigkeiten zu beklagen hätten. — Er meint nämlich (S. 32): die Natur habe den Schweizern die Gränzen ihres Bundes vorgezeichnet, die sie ungestraft seit 300 Jahren überschritten haben und jetzt vermutlich wieder werden zusammenziehen müssen. Das untere Wallis, das ganze Pays de Vaud, das Bisthum Basel, ein Theil der Kantone Solothurn, Basel, Bern und Zürich, das Thurgäu, die Abtei St. Gallen, Schaffhausen und die sämtlichen italienischen Landvogteien gehören nicht innerhalb dieser natürlichen Grenzen und können also füglich zu Entschädigungen gebraucht werden. Wundert etwa jemand, wie das: „ohne daß sich die Einwohner über Ungerechtigkeiten zu beklagen hätten“ zu verstehen sey, so antwortet der Verfasser: (der irgendwo sagt, er sey im Besitz des schweizerischen Bürgerrechts) „wann ihr doch Säcke tragen müßt, was liegt daran, für wen ihr sie trägt“ (II. S. 227).

Ein für die Beurtheilungskraft des Vs. wenig günstiges Zeugniß, giebt die Stelle (V. II. S. 97) wo er die Frau von Genlis zur Ueheberin der französischen Revolution macht, und den Zugern Glück wünscht, daß sie nicht lange unter ihnen leben, und somit ihr feines Gift nicht unter sie verbreiten könnte.